

Die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wermelskirchen (im folgenden „OV öffentliche Sicherheit und Ordnung“) ist erforderlich geworden, da die ursprüngliche Verordnung aus dem Jahr 1991 stammt und seitdem auch nicht mehr geändert und an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die gesellschaftlichen Veränderungen angepasst wurde.

Grundlage für die Überarbeitung war die vom Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebene Mustersatzung, welche an die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse in Wermelskirchen angepasst wurde.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

Präambel

Die Präambel wurde an die geltende Rechtslage angepasst.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Straßen“ wurde durch den Begriff Verkehrsflächen ersetzt, um eine Klarheit im Anwendungsbereich der Verordnung zu schaffen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

Der alte § 2 (Gefahrenabwehr) geht auf in dem neuen § 2 (Allgemeine Verhaltenspflicht). Zusätzlich wurde in den neuen § 2 Regelungen aufgenommen, die das gesellschaftliche Zusammenleben betreffen. Insbesondere wurden problematische Situationen erfasst, die bisher nicht oder nur schwer unterbunden werden konnten, wie z.B. das aggressive Betteln oder das „Belagern“ von Bänken und Anlagen oder auch allgemeine Lärmbelästigungen, die nicht direkt vom Landesimmissionsschutzgesetz erfasst werden.

Hierdurch werden die Handlungsspielräume der ordnungsbehördlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere des Kommunalen Ordnungsdienstes – KOD) erweitert, um Störungen schneller und effektiver beseitigen zu können.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Im Absatz 1 wurde eine allgemeine Verhaltensregel für den Umgang und die Nutzung von Anlagen und Verkehrsflächen eingefügt. Die besonderen Regelungen wurden in Abs. 2 aufgenommen. In Absatz 3 wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von bestimmten Verboten zuzulassen.

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

Durch die Einführung des neuen § 4 wird das Handlungsfeld der kommunalen Ordnungskräfte erweitert und erlaubt zudem, eine vereinfachte Abgrenzung von erlaubter gegen unerlaubte Sondernutzung vorzunehmen. Die öffentlichen Straßen und das Straßenbild sollen vor Verunreinigungen und Verschandelungen geschützt werden. Dieser Schutz vor Verunreinigung und Verschandelung ist Teil der öffentlichen Ordnung.

§ 5 Verunreinigungsverbot (ehemals § 4)

Der neugefasste § 5 fasst die bisherigen §§ 5 und 6 zusammen und konkretisiert die erfassten Sachverhalte. Der Abs. 4 des ehemaligen § 4 geht in dem neuen § 8 auf.

§ 6 Schutz vor Gefahrenquellen (ehemals § 5)

Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert.

§ 7 Tiere (ehemals § 8)

Der alte § 7 wurde ersatzlos gestrichen, da es eine eigene Satzung zum Verhalten auf Spielplätzen gibt. Dadurch wurde aus dem alten § 8 der neue § 7. Aufgenommen wurde der Verweis zum Landeshundegesetz NRW. Zudem wurde in Absatz 4 ein explizites Taubenfütterungsverbot aufgenommen. Die durch Taubenkot entstehenden Verunreinigungen von Verkehrsflächen stellen ebenso wie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wie auch eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar.

§ 8 Imbissstuben, Schnellrestaurants

Zur Verbesserung des Stadtbildes wurde der Absatz 4 des alten § 4 in einen neuen § 8 transferiert, um damit die Pflicht von Gewerbetreibenden, zur Reinhaltung des gesamtstädtischen Erscheinungsbildes beizutragen, in einem eigenen Paragraphen zu normieren und um einen erweiterten Handlungsrahmen für Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen zu schaffen. Die Pflicht der Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer aus der Straßenreinigungssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

Der Paragraph wurde in Absatz 2 gem. der Muster VO des Städte- und Gemeindebundes NRW erweitert und konkretisiert.

§ 10 Hausnummern

Der § 10 wurde textlich vereinfacht, ohne den Inhalt zu verändern.

Auf die Einführung von selbstleuchtenden oder beleuchteten Hausnummern wurde in dem Entwurf zunächst verzichtet. In einigen Bundesländern ist eine solche Pflicht zur Anbringung selbstleuchtender oder beleuchteter Hausnummern bereits gesetzlich verankert. Eine solche Regelung trüge dem demografischen Wandel Rechnung und dient in erster Linie der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung sowie sicherheitspolitischen Interessen der Bürgerinnen und Bürger (bessere Auffindbarkeit von Adressen für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie Polizei und Ordnungsamt). Die Kosten für solarbetriebene selbstleuchtende Hausnummern sind überschaubar (beginnend bei ca. 20,- €). Die Entscheidung über die Einführung einer solchen Regelung obliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

§ 11 (Alt) Schutz der ruhebedürftigen Zeiten

Der § 11 wurde gestrichen, um dem gesellschaftlichen Wandel im Hinblick auf Arbeits- und Freizeitgestaltung sowie dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Zum einen sind die modernen Arbeitszeiten nicht mehr so starr wie früher, so dass es für viele Berufstätige problematisch ist, bestimmte Arbeiten wie Rasenmähen oder handwerkliche Tätigkeiten immer außerhalb der bisherigen Ruhezeiten erledigen zu können. Zudem ist der technische Fortschritt zu berücksichtigen, wie z.B. bei Mährobotern. Diese Geräte sind so leise, dass sie die Nachbarschaft lärmtechnisch nicht beeinträchtigen (z.T. unter 60 dbA).

Für den Fall, dass es politischer Wille ist, die Regelung des § 11 fortbestehen zu lassen, wird vorgeschlagen, die Worte „In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten“ zu streichen, da sie zu unbestimmt sind und zu Schwierigkeiten bei der räumlichen Abgrenzung geführt haben. Durch den Absatz 2 würde dem Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach Ausnahmen von dem Schutz der ruhebedürftigen Zeiten ausreichend Rechnung getragen.

§ 11 Feuerwerk

Der neue § 11 wird eingeführt, um dem steigenden Aufkommen an Feuerwerksgenehmigungen für Hochzeiten und Geburtstage etc. (Feuerwerke der Kategorie II - Silvesterfeuerwerke) einerseits und dem gleichzeitig bestehenden Ruhebedürfnis der umliegenden Anwohner andererseits Rechnung zu tragen. Dabei wird die Gesamtzahl der Feuerwerke ebenso begrenzt, wie die Anzahl der maximal hintereinander abzubrennenden Feuerwerke.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

Der § 12 wird neu eingeführt, um eine Beschilderung bei öffentlichen Veranstaltungen wie Kirmes o.ä. auch an Privatbesitz anbringen zu können um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

§ 13 Abfallbehälter / Sammelbehälter

Der neue § 13 wird eingeführt, um die bestehende Abfallsatzung der Stadt Wermelskirchen zu konkretisieren und zu ergänzen. Durch die Einführung dieses Paragraphen wird die Ahndung von Verstößen mit dem Ziel der Erhöhung der Sauberkeit in der Stadt erleichtert.

§ 14 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Mit der Einführung des neuen § 14 wird temporär auftretendem „Wildcampen“ und „spontanen“ Partys“ ohne Anmeldung etc. entgegengewirkt.

§ 15 Brauchtumsfeuer

Der neu eingeführte § 15 konkretisiert die Voraussetzungen und Bedingungen für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers und ersetzt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wermelskirchen zum Schutz vor Immissionsbelastungen durch das Abbrennen von Brauchtumsfeuern vom 26.03.2007.

§ 16 Nutzfeuer

Der § 16 wird neu eingeführt und konkretisiert die Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 04.10.2006. Durch das Verbot des Abbrennens eines Nutzfeuers eine Woche vor und nach Ostersonntag sowie vor und nach St. Martin soll dem in den letzten Jahren immer stärker um sich greifenden Missbrauch vorgebeugt und die Kontrolle über die stattfindenden Brauchtumsfeuer (insbesondere für die brandschutztechnischen Belange) erleichtert werden.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Begriff „Stadtdirektor“ wird durch den Begriff „Bürgermeister“ ersetzt, um der im Jahr 1999 erfolgten Verwaltungsreform Rechnung zu tragen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Der Paragraph wurde redaktionell angepasst.

§ 19 Inkrafttreten

Der Paragraph wurde redaktionell angepasst.